



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol

Wirtschaftspolitik, Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: +43 512 5340-1459
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

Bundesarbeitskammer
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1040 Wien

G.-Zl.: WP-IN-2023/5582/FAG/IT
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Fabian Gstrein, BSc MSc

DW: 1453

Innsbruck, 19.07.2023

Betrifft: FMA-Mindeststandards für Sonderkreditinstitute

Bezug: Ihr Schreiben vom 10.07.2023
zust. Referent: Thomas Zotter

Sehr geehrter Herr Zotter,

die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol nimmt zu den FMA-Mindeststandards für Sonderkreditinstitute wie folgt Stellung:

Die FMA hat das Aufsetzen von Mindeststandards für Sonderkreditinstitute und Alternative Investmentfondsmanager über eine Vornahme von Due Diligence (Sorgfaltspflichten) eingeleitet. Diese Mindeststandards richten sich an alle Verwalter kollektiver Anlagegelder, deren zentrale Aufgabe die Verwaltung von fremden Vermögen ist.

Die Mindeststandards stellen keine Verordnung dar, sie dienen aber als Orientierungshilfe und geben Rechtsauffassungen und praktische Verhaltensempfehlungen in Bezug auf die Vornahme und Dokumentation einer Sorgfaltsprüfung für Geschäftspartner.

Es ist bereits nach einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen geregelt, dass eine Einschätzung von potentiellen Vertragspartnern, unter Einsatz angemessener Maßnahmen, erfolgen muss. Zur Umsetzung dieser Bestimmungen sollen die

Mindeststandards der Due Diligence erfolgen. Je nach Einzelfall (Bewertung durch den Asset Manager) kann dann eine Basis-Due Diligence oder erweiterte Due Diligence geprüft werden. Der Entscheidungsfindungsprozess soll hierbei klar und nachvollziehbar dokumentiert werden. Bei laufender Geschäftsbeziehung erfolgt damit einhergehend eine Prüfung von Ongoing-Due Diligence in regelmäßigen Abständen oder bei Anlassfällen.

Basis Due-Diligence umfasst unter anderem Maßnahmen, wie die Prüfung der Bonität und der Berechtigungen des Geschäftspartners. Erweiterte Due Diligence erfordert Angebots- und Marktvergleiche für konkrete Auftragsvergaben. Der Umfang und die relevanten Kriterien für eine Entscheidungsfindung werden nicht näher beschrieben.

Die FMA spricht von praktischen Verhaltensweisen, verweist aber bei der Beschreibung der Dokumentation wiederum nur auf einen klaren und nachvollziehbaren sachlichen Entscheidungsfindungsprozess. Ein genanntes Best Practice stellt die Einholung von ersten Informationen der Geschäftspartner mittels Fragebogen dar, diese Methode wird aber nicht näher beschrieben.

Mindeststandards für die Auswahl von Geschäftspartnern sind aus konsumentenpolitischer Sicht anzustreben. Sie minimieren das Risiko für Anleger und stellen sicher, dass bei der Einschätzung von Vertragspartnern mit Sorgfalt gehandelt wurde.

Zusammenfassend sind die Maßnahmen in ihrem Sinn zu begrüßen. „Rechtsauffassungen und praktische Verhaltensempfehlungen“ sind jedoch nur in sehr begrenztem Ausmaß beschrieben und müssen für aussagekräftige Standards genauer definiert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



Erwin Zangerl

Der Direktor:



Mag. Gerhard Pirchner